



1306

Verhaltens-Puncte

für die beiden aller zwey Jahre der Braudeputation von neuem beizusetzenden Brauberechtigten.

§ 1.

Die der Braudeputation beigesetzten beiden Brauberechtigten haben nach Vorschrift der confirmirten Brauordnung an Aufrechthaltung der beim Brauwesen erforderlichen Ordnung sorgfältigen Antheil zu nehmen, und sich daher auch auf jedesmaliges Erfordern in den von dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathssdeputirten veranstalteten ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften gehörig einzufinden, und dabei auch ihrerseits alles beizutragen, was zum Bestehen und bessern Gedeihen des Brauwesens gereichen und darauf Einfluß haben möchte.

Insbefondere aber haben sie

§ 2.

ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Mälzern kein anderes, als tüchtiges und gutes Braugetraide vermalzet, das Malzen in Zeiten und in der dazu geschicktesten Jahreszeit veranstaltet, in den Sommermonaten Juny, July und August aber ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze gemacht, von den Mälzern das fleißige Wenden nicht unterlassen und die Malze nicht sofort von der Darre, ohne die in der Brauordnung gesetzte Zeit von Vier Wochen gelegen zu haben, verbrauet werden.

Um diese Absicht vollkommen zu erreichen müssen sie sich daher eine öftere und genaue Besichtigung des Braugetreides und der Malze vorzüglich angelegen seyn lassen.

§ 3.

Liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß jeder brauberechtigte Bürger alle zum Brauen benöthigten Materialien und Erfordernisse, als das Braugetraide, den Hopfen, Stellstroh, und hartes



zu 154c

Pech in Zeiten und von der besten Güte anschaffe, auch für jedesmaliges Pichen, Reinigung und reinliche Haltung der Biergefäße, Behältnisse und Braugeräthes, vorzüglich der Kühlfässer fleißige Sorge trage.

§ 4.

Ganz vorzüglich aber haben sie ihre Aufsicht dahin zu richten, daß den im Kap. 5 der confirmirten Brauordnung d. d. Görlitz den 5. August 1809 wegen des Bierauschrotens enthaltenen Vorschriften genau nachgegangen und von Niemanden, wer es auch sey, auf irgend eine Weise zuwidergehandelt werde, sich auch den Biervisitationen fleißig zu unterziehen und dabei ganz unpartheiisch und ohne alles Ansehen der Person zu Werke zu gehen.

§ 5.

Zu Erforschung des jedesmaligen Biervorraths haben sie sich dergestalt gebrauchen zu lassen, daß einer von ihnen nebst dem verpflichteten Zirkelmeister einen Tag um den andern, ingleichen vor den hohen Festen und zur Jahrmarktzeit, auch bei einfallenden Kirchmessen in den Monaten October und November täglich die Bierbestände in den Kellern genau untersuchen, die vorrathigen Viertel, Tonnen und kleinen Gefäße genau aufzeichnen, und solches der Braudeputation übergeben, damit diese nach dem sich ergebenden Bedürfnisse die Abbrauung der Biere für folgende Woche reguliren könne. Da durch Unterlassung dieser Anzeige, oder deren Unrichtigkeit leicht ein Biermangel veranlasset und anderer Nachtheil daraus erwachsen kann; so haben sie sich dieser Obliegenheit um so mehr mit aller Genauigkeit zu entledigen, als ihnen durch Nichtbefolgung derselben unausbleibend Verantwortlichkeit erwächst.

Nicht weniger haben sie

§ 6.

bei der ihnen bei ihren Berrichtungen sich darbietenden so bequemen Gelegenheit es sich angelegen seyn zu lassen, ihre Aufmerksamkeit mit darauf zu richten, daß sämtliche beim Brauwesen angestellte Personen sich nach der der confirmirten Brauordnung mit angefügten Taxe wegen der Arbeitslöhne genau achten und auf keine Weise dawider handeln auch von den brauenden Bürgern ein mehreres, als darinnen vorgeschrieben worden, nicht an sie ab-

gereicht werde. Ueberhaupt aber haben sie alle und jede beim Brauwesen etwa verspürende Ungebühnisse, von wem sie auch nur immer verhangen werden möchten, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sondern solche alsbald und ohne Zeitverlust bei der Braudeputation anzuzeigen, damit auf deren zeitige Abstellung ernstlicher Bedacht genommen werden möge.

§ 7.

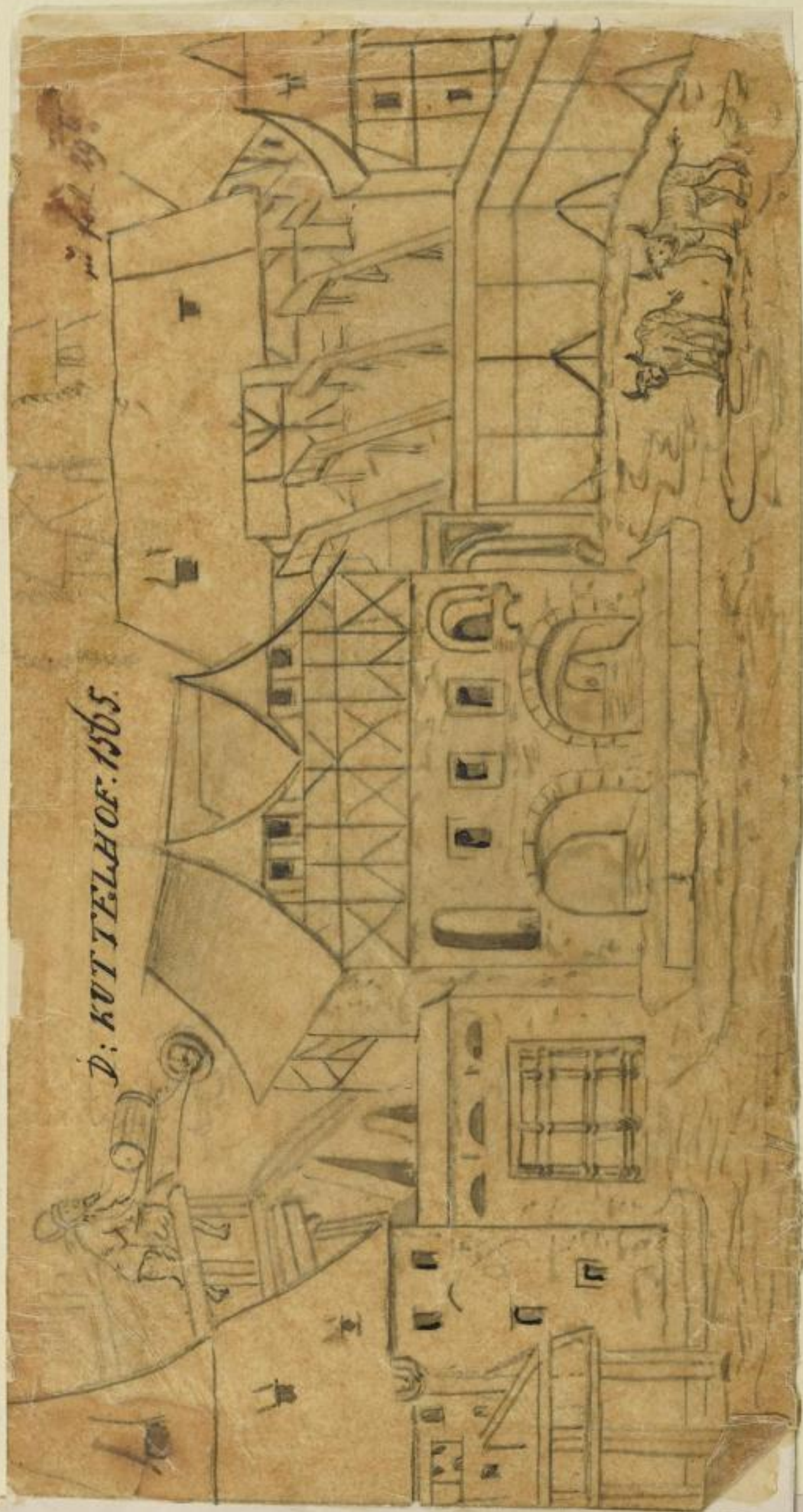
Daß sie endlich in Ansehung alles dessen, was in den ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Braudeputation in ihrem Beiseyn in Berathschlagung genommen und sonst erörtert werden möchte, sich der Verschwiegenheit befleißigen und durch vortheiliges Mittheilen der verhandelten Gegenstände an andere zur Braudeputation nicht gehörige Personen dem vorhabenden guten Zwecke nicht nachtheilig werden sollen, ist mit ihrer Function unzertrennlich vereinbart, und haben sie sich dieselbe daher ganz vorzüglich empfehlen seyn zu lassen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section of the page.

De
sich
in M
len,
Gerf
Brau
von i
ben i
nung
dassel
er, u
Bier
zu d
figer
Dien

Brau
der b
braut
nicht
zu ein
bier
nach
nicht
sonde
Zeit
als b
Herr
über
gena



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7